

**Geschäftsordnung
des
Verbandes Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP)
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)
vom 18.06.1994
in der Fassung vom 16.04.2018**

1 Name, Status, Sitz, Vertretung

- 1.1 Die Untergliederung VPP ist eine Sektion im Sinne des § 4 der Satzung und führt den Namen Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP) im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Er bedient sich der Abkürzung "VPP".
- 1.2 Der VPP ist eine Sektion des BDP und somit gemäß § 9 der Satzung des BDP ein Organ des BDP. Für den VPP gelten neben dieser Geschäftsordnung die Beitragsordnung des BDP sowie die BDP-Satzung, die BDP-Berufsordnung, die BDP-Schieds- und Ehrengerichtsordnung und die Beschlüsse der BDP-Delegiertenkonferenz.
- 1.3 Der VPP hat seinen Geschäftssitz in Berlin.
- 1.4 Die Befugnisse und die Vertretungsmacht des VPP sind nach § 11 der Satzung des BDP und nach Beschluss der Delegiertenkonferenz 1/2005 des BDP (siehe Anlage) zur Sondersituation des VPP im BDP geregelt.

2 Aufgaben

- 2.1 Der VPP hat die Aufgabe, wissenschaftliche, berufsständische sowie berufs- und sozialrechtliche Angelegenheiten der im BDP zusammengeschlossenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (KJP) sowie PP und KJP in Ausbildung (PiA) unter Wahrung des Prinzips der Einheitlichkeit des Grundberufes Psychologin/Psychologe zu pflegen und zu fördern und insbesondere gegenüber Politik, Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit zu vertreten und die Mitglieder in berufs- und sozialrechtlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Weiteres Ziel ist die Unterstützung der Mitglieder anderer Sektionen des BDP bei dem Bestreben, die gesetzliche Anerkennung als zukünftige Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erwerben zu können.
Zur Erreichung aller Ziele bedient sich der VPP soweit möglich der Mithilfe des BDP und dessen Einrichtungen.
Die Aufgabenstellung des VPP ist beschränkt auf die Vertretung der BDP-Mitglieder, die gemäß dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind oder sich auf die Approbation vorbereiten.
- 2.2 Der VPP nimmt diese Aufgaben auf Bundesebene durch seinen Bundesvorstand, der in Kooperation mit dem Verbandsvorstand und dem Präsidium des BDP handelt, wahr, insbesondere durch Interessenvertretung gegenüber Bundesministerien,

Bundespsychotherapeutenkammer, Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Spitzenverbänden der Kranken- und Ersatzkassen, berufs- und fachpolitischen Verbänden und Verbandszusammenschlüssen usw. In Fragen, bei denen die Belange anderer Sektionen betroffen sind, stimmt sich der VPP mit diesen Sektionen ab. Der Bundesvorstand unterstützt die Regionalvertretungen/Regionalvorstände bei der Information und der Betreuung der Mitglieder.

- 2.3 Der VPP strebt - unter Wahrung der BDP-Interessen - auf Bundes-, Länder- und Kammerebene sowie für die Bereiche der Kassenärztlichen Vereinigungen Kooperationen mit anderen Berufs- und Fachverbänden an, soweit dies den Aufgaben gem. Ziffer 2.1 förderlich ist.
- 2.4 Die Regionalvertretungen/Regionalvorstände nehmen die Aufgaben des VPP auf den regionalen Ebenen wahr.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der VPP hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Er kann Ehrenmitglieder ernennen. Voraussetzung der Mitgliedschaft im VPP ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im BDP.
- 3.2 Ordentliche VPP-Mitglieder sind die Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die nach dem PsychThG approbiert sind oder Diplom/Master-Psychologinnen und -Psychologen, die sich in der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten befinden bzw. deren Approbationsantrag nicht rechtskräftig abgelehnt wurde und die ihren VPP-Beitritt erklärt haben. Die Mitgliedschaft im VPP als ordentliches Mitglied endet automatisch, wenn
 - das Ziel der Approbation aufgegeben wird
 - der Approbationsantrag rechtskräftig abgelehnt wird
 - die Approbation aufgegeben oder entzogen wird
- 3.3 Außerordentliches VPP-Mitglied kann werden, wer die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft im BDP erfüllt - nicht jedoch die Voraussetzungen nach §3.2 - und seinen Beitritt zum VPP als Zusatzsektion erklärt. Außerordentliche VPP-Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, ausgenommen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Mitgliederversammlung berufen. Sie haben die Rechte außerordentlicher Mitglieder.
- 3.5 Die Mitgliedschaft wird mit der Beitrittserklärung begründet. Wird der VPP als Zusatzsektion gewählt, begründet die Beitrittserklärung die Pflicht zur Zahlung des VPP-Zusatzbeitrages, der von der VPP-Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Wenn der Bundesvorstand nicht innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt, gilt diese mit der Beitrittserklärung als erfolgt. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann das BDP-Schieds- und Ehrengericht innerhalb eines Monats angerufen werden.

- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, schriftliche Austrittserklärung oder durch Beendigung der BDP-Mitgliedschaft.
- 3.7 Mitglied im VPP kann nicht sein, wer einer Sekte oder einer sonstigen Vereinigung angehört oder diese unterstützt, die das Ziel verfolgt, Menschen in eine psychische oder materielle Abhängigkeit zu bringen.
- 3.8 Über den Ausschluss aus dem VPP entscheidet das Ehrengericht des BDP.

4 Gliederung der Sektion

- 4.1 Der VPP handelt auf Bundesebene durch
- die Mitgliederversammlung
 - den Bundesvorstand
 - die PiA im VPP
- und auf regionaler Ebene durch
- die Regionalvertretungen/Regionalvorstände
- 4.2 Die VPP-Gliederungen nach 4.1 können zu bestimmten Aufgaben Beauftragte, Arbeitskreise oder Arbeitsausschüsse bestellen und abberufen.

5 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen VPP-Mitgliedern gemäß § 3.2 zusammen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich für alle Mitglieder des VPP. Die außerordentlichen Mitglieder haben Rederecht, soweit die Erledigung der Tagesordnung dies zulässt.
- 5.3 Der Bundesvorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er ist dabei gehalten, diese in verschiedenen Regionen des Bundesgebietes zu organisieren. Die Einladung erfolgt mit einer Mindestfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch über eine VPP- oder BDP-Mitgliederzeitschrift (z. Z. VPP aktuell, Report Psychologie) erfolgen, wenn die Einladungsfrist gewahrt wird. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis zum Eintritt in die Tagesordnung möglich. Beschlüsse können nur gefasst werden, soweit der Beschlussgegenstand in der ggf. ergänzten Tagesordnung vorgesehen ist. Initiativanträge sind zulässig, wenn der Antragsanlass weniger als drei Wochen zurückliegt. Initiativanträge müssen von 20 ordentlichen Mitglieder und/oder 4 Regionalvertretungen/ Regionalvorständen unterschrieben sein.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem:
- Leitlinien der Berufspolitik
 - Geschäftsordnung und Organisation des VPP
 - Verabschiedung des VPP-Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Bundesvorstandes

- VPP-Mitgliederzusatzbeiträge für die Mitgliedschaft im VPP als Zusatzsektion
- Aufwandsentschädigungen, Reise- und Spesenordnung
- Berufung von Ehrenmitgliedern
- Wahlordnung
- Projekte.

5.5 Die Mitgliederversammlung wählt

- den Bundesvorstand
- die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BDP-Delegiertenkonferenz, wobei die Vertreter/innen der PiA im VPP angemessen zu berücksichtigen sind.
- Regionalvertretungen bestehend aus Regionalvorsitzendem oder Regionalvorsitzender und bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern (soweit dies nicht in regionseigenen Versammlungen geschehen ist).

5.6 Der oder die Bundesvorsitzende leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung. Der oder die Bundesvorsitzende kann die Sitzungsleitung an eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter delegieren oder, sofern diese oder dieser nicht anwesend ist, an ein weiteres Vorstandsmitglied.

6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

6.1 Auf Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und/oder insgesamt drei Regionalvorständen, beruft der Bundesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Der Bundesvorstand kann die außerordentliche mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung verbinden, wenn seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Monate vergangen sind.

6.2 Soweit die Mitgliederversammlung auf Antrag einzuberufen ist, hat die Einladung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Sie muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.

6.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

7 Abstimmung, Wahlen, Protokolle der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Eröffnung der Sitzung beschlussfähig.

7.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.3 Änderungen der Geschäftsordnung können nur verhandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied zugestellt wurde. Sie können nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.4 Jedes ordentliche VPP-Mitglied ist wahlberechtigt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss vor der Abstimmung wahrheitsgemäß offen legen, welche Ämter er oder

sie in anderen berufs- oder fachpolitischen Zusammenschlüssen bekleidet. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zum Verlust des Amtes, des Wahlrechts, dem Ausschluss aus dem VPP und/oder dem Ausschluss aus dem BDP führen; darüber entscheidet das Schieds- und Ehrengericht.

- 7.5 Als Mandatsträgerinnen und Mandatsträger können nur anwesende ordentliche VPP-Mitglieder gewählt werden oder ordentliche Mitglieder, die schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und im Falle ihrer Wahl zur Annahme des Amtes erklärt haben.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr bestellten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern (Bundesvorstand, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode einzeln abwählen, wenn die Abwahl/ Ersatzwahl Gegenstand der versendeten Tagesordnung ist; Ziffer 5.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (konstruktive Abwahl).
- 7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnis-Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen sind.
Die vom Vorstand genehmigten Protokolle werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederversammlung und dem BDP-Präsidium sowie und allen Untergliederungen zugeschickt. Das Protokoll wird allen (ordentlichen) Mitgliedern auf der Website zur Verfügung gestellt.
Eine ersatzweise, auch auszugsweise Veröffentlichung des genehmigten Protokolls in einem VPP- oder einem BDP-Organ (z. Z. VPP aktuell, Report Psychologie) durch den Bundesvorstand ist zulässig.

8 Bundesvorstand

- 8.1 Der Bundesvorstand besteht aus einer Bundesvorsitzenden oder einem Bundesvorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Der erweiterte Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und bis zu vier weiteren ordentlichen Mitgliedern des VPP, die von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit den Mitgliedern des Bundesvorstands gewählt werden. Der erweiterte Bundesvorstand unterstützt den Bundesvorstand bei seiner Aufgabenerfüllung.
Die Mitgliederversammlung kann für die einzelnen Positionen im Vorstand und im erweiterten Bundesvorstand eine Aufwandsentschädigung vorsehen und beschließt nach Maßgabe der Satzung des BDP über deren Höhe (siehe 12.4).
- 8.2 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und außen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung mit einzelnen Ressorts. Er kann hier festlegen, dass Vorstandsmitglieder in ihrem jeweiligen Ressort den Verband stellvertretend nach innen und außen vertreten können.
- 8.3 Der Bundesvorstand und der erweiterte Bundesvorstand werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beginnt jeweils am 01. des Folgemonats der Wahl. Der Turnus richtet sich nach der verbleibenden Amtszeit des Restvorstandes. Im Falle von Nach- oder Ersatzwahlen

endet die Amtszeit mit dem Ende der regulären Amtszeit. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem VPP endet die Amtszeit abweichend von Ziffer 3.6 Satz 2 mit sofortiger Wirkung.

- 8.4 Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. des erweiterten Bundesvorstandes können nach Maßgabe der Ziffer 7.6 von der Mitgliederversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- 8.5 Für vorzeitig aus dem Amt scheidende Bundesvorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des erweiterten Bundesvorstands kann der Bundesvorstand ein ordentliches VPP-Mitglied als Bundesvorstandsmitglied kooptieren, bis auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Scheidet die bzw. der Bundesvorsitzende aus, übernimmt eine gewählte Stellvertreterin oder ein gewählter Stellvertreter den Vorsitz bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- 8.6 Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte des VPP
 - Planung und Durchführung der Aktivitäten gem. Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung
 - Erstellung von Haushaltsentwürfen für die Mitgliederversammlung
 - Bewirtschaftung der VPP-Mittel im Rahmen des Haushaltsplans
 - Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel unter Beachtung von § 11 der BDP-Satzung
 - Personalentscheidungen für die VPP-Bundesgeschäftsstelle unter Berücksichtigung
 - Erstellung der Nachweise (insbesondere Finanzen und Steuer) für die BDP-Verwaltung
 - Erstellung von Anträgen an die BDP-Delegiertenkonferenz
 - Abstimmung mit BDP-Sektionen, gegebenenfalls unter Beteiligung des Präsidiums und/oder des Verbandsvorstandes
 - Vorbereitung der VPP-Organsitzungen auf Bundesebene
 - Erstellung von Mitgliederinformationen
 - Koordination und Unterstützung der Regionalvertretungen/Regionalvorstände
 - Steuerung der zentralen finanziellen und personellen Verbandsressourcen
 - Koordination der Arbeit der VPP-Vertreterinnen und -Vertreter in den Psychotherapeutenkammern und Kassenärztlichen Vereinigungen sowie in der Bundespsychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
 - Organisation von Dienstleistungsangeboten zur Unterstützung der Berufstätigkeit der Mitglieder
- 8.7 Der Bundesvorstand kann zu seiner und zur Unterstützung der VPP-Gliederungen sowie zur Mitgliederbetreuung eine Bundesgeschäftsstelle unterhalten und eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einstellen. Die Bundesgeschäftsführerin bzw. der Bundesgeschäftsführer nimmt soweit erforderlich an Sitzungen des Bundesvorstandes und der Mitgliederversammlung auf Einladung, mit beratender Stimme teil. Im Weiteren kann der Bundesvorstand für besondere Aufgaben Referate einrichten, Beauftragungen, auch an VPP-Funktionärinnen und -Funktionäre, aussprechen und Fachreferentinnen und -referenten mit bestimmten Aufgaben betrauen.

- 8.8 Die bzw. der Bundesvorsitzende beruft mindestens zwei Mal im Kalenderjahr die Sitzungen des Bundesvorstandes sowie des erweiterten Bundesvorstandes ein. Sie bzw. er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einwilligen, kann die Einladung auch mündlich oder mit kürzerer Frist erfolgen. Sitzungen können im Wege von Telefonkonferenzen durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widerspricht. Der Bundesvorstand sowie der erweiterte Bundesvorstand kann Beschlüsse gemäß 8.9 auch außerhalb von Sitzungen schriftlich fassen, insbesondere auch per e-Mail, die nicht nach dem Signaturgesetz qualifiziert zu sein braucht.
- 8.9 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder am Beschluss mitwirkt. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Bundesvorsitzenden. Beschlüsse des Bundesvorstands gehen denen des erweiterten Bundesvorstands vor.
- 8.10 Von den Bundesvorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die dem BDP-Verbandsvorstand, den VPP-Mitgliedern und - auf Anforderung - den Vorsitzenden von BDP-Landesgruppen und BDP-Sektionen zugänglich gemacht werden.

9 Regionalvertretungen/Regionalvorstände des VPP

- 9.1 Es werden Regionalvertretungen gebildet, die sich an den Bundesländern orientieren.
Diese Regionalvertretungen bestehen aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Sie werden durch die Mitglieder der jeweiligen Region gewählt, diese Wahl kann im Rahmen einer regionalen Mitgliederversammlung, Brief- oder Online-Wahl erfolgen.
- 9.2 Die bzw. der Regionalvorsitzende und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nehmen die VPP-Aufgaben auf Ebene der Bundesländer, der Psychotherapeutenkammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen wahr.
Sie stimmen sich mit dem Bundesvorstand und anderen Regionalgruppen ab und arbeiten mit den BDP-Landesgruppen zusammen.
- 9.3 Benachbarte Regionen können sich zusammenschließen. Zusammenschlüsse erfolgen durch Beschluss der beteiligten Mitglieder.
- 9.4 Die Regionalvertretungen erhalten Mittelzuweisungen nach Maßgabe des VPP – Haushaltsplanes und werden vom Bundesvorstand verwaltet.
Eigene Beiträge werden nicht erhoben. Die Erhebung projektbezogener Gebühren ist zulässig. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich gegenüber dem VPP-Bundesvorstand. Mit diesem sind einzelne Rechtsgeschäfte abzustimmen, ggf. die Zustimmung oder Genehmigung nach § 11 der BDP-Satzung einzuholen.

Regionalvertretungen, die am Ende eines Jahres mehr als den Betrag einer Jahresmittelzuweisung, als liquide Mittel besitzen, überweisen den darüber hinausgehenden Betrag an die Sektion VPP. Zu den liquiden Mitteln zählen nicht die von den Untergliederungen erwirtschafteten Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Rücklagen für fest eingeplante Ausgaben in den Folgejahren.

- 9.5 Mitglieder einer Regionalvertretung sind die VPP-Mitglieder, die - wahlweise - ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz oder den Sitz ihrer Niederlassung in der Region haben. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, richtet sich die Zugehörigkeit nach der dem VPP gemeldeten Postanschrift.
- 9.6 Organe der Regionalvertretungen sind:
- Mitgliederversammlung
- Regionalvorstand
- 9.7 Die Mitgliederversammlung einer Regionalvertretung wählt eine Vorsitzende oder eine Vorsitzende sowie bis zu zwei Stellvertreter/innen und Stellvertreter nach 5.1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Mindestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein oder organisiert eine Brief- oder Online-Wahl, in der ein neuer Vorstand gewählt werden kann. Die Wahl und ggf. eine konstruktive Abwahl erfolgt nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend der Wahl des Bundesvorstandes.
- 9.8 In Bundesländern, in denen die VPP-Mitglieder nicht in einer Mitgliederversammlung mindestens eine Person in den Regionalvorstand gewählt haben, werden die Aufgaben gemäß Ziffer 9.2. vom Bundesvorstand in Zusammenarbeit mit dem BDP-Landesgruppen übernommen. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in diesen Fällen zur Aufgabenerfüllung eine berufene Regionalvertreterin bzw. einen berufenen Regionalvertreter zu berufen; Diese Person darf Vorstandsmitglied einer Landesgruppe sein. Die Berufung endet durch Abberufung, Verlust der BDP-Mitgliedschaft und wenn auf einer Mitgliederversammlung mindestens eine Person in den Regionalvorstand gewählt wird. Berufene Regionalvertreterinnen bzw. Regionalvertreter sollen mindestens alle zwei Jahre versuchen, eine Mitgliederversammlung mit der Wahl eines Regionalvorstands durchzuführen; diese Mitgliederversammlung kann sich räumlich und zeitlich an die Mitgliederversammlung einer BDP-Landesgruppe anschließen.

10 PiA im VPP

- 10.1 Die Mitglieder des VPP, die sich noch in der Ausbildung zum PP oder KJP befinden, bilden auf Bundesebene die „PiA im VPP“ als eine Untergliederung des VPP. Die PiA im VPP nehmen die VPP-Aufgaben gem. Ziffer 2. wahr. Sie stimmen sich mit dem Bundesvorstand und den Regionen ab und arbeiten nach Möglichkeit mit den BDP-Landesgruppen zusammen.
- 10.2 Mitglieder des BDP, die sich noch in der Ausbildung zum PP oder KJP befinden, jedoch nicht Mitglied im VPP sind, können als assoziierte Mitglieder der PiA im VPP

mitarbeiten und spezielle Aufgaben und Funktionen übertragen bekommen. Sie haben jedoch kein Wahlrecht. Das gleiche gilt für Mitglieder im VPP, die ihre Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten beendet haben.

10.3 Organe der PiA im VPP sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand bzw. PiA-Vertreterinnen und Vertreter

10.4 Die PiA im VPP berufen im Turnus von bis zu 2 Jahren eine Mitgliederversammlung ein, auf der ihre Vertretung auf Bundesebene gewählt werden kann. Ihre Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine konstruktive Abwahl ist möglich, es gelten die Regelungen für den Bundesvorstand entsprechend. Ein Viertel der Mitglieder können bei den PiA-Vertreterinnen und -Vertretern oder dem Bundesvorstand die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen vier Wochen verlangen.

10.5 Beendet ein Vorstandsmitglied oder eine PiA-Vertreterin/ein PiA-Vertreter oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter seine bzw. ihre Ausbildung und erhält die Approbation als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut, dann kann die Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter ausgeübt werden, auf der eine Nachwahl vorzusehen ist.

10.6 Kommt es trotz ordnungsgemäßer Einberufung, Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung zur Wahl einer PiA-Vertreterin oder einem PiA-Vertreter nicht zu einer gültigen Wahlentscheidung, kann der VPP-Bundesvorstand ein geeignetes ordentliches Mitglied, das über das aktive und passive Wahlrecht verfügt, zur PiA-Vertreterin bzw. zum PiA-Vertreter mit allen Rechten und Pflichten und weiteres Mitglied zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter berufen. Ziffer 10.2 gilt entsprechend.

10.7 Die PiA im VPP erhalten Mittel nach Maßgabe des VPP – Haushaltsplanes. Eigene Beiträge werden nicht erhoben. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich gegenüber dem VPP-Vorstand. Mit diesem sind einzelne Rechtsgeschäfte abzustimmen, ggf. die Zustimmung oder Genehmigung nach § 11 der BDP-Satzung einzuholen.

11 Finanzen

11.1 Der VPP verfügt über die ihm durch den BDP gemäß Haushaltsplan des BDPs zugewiesenen Finanzmittel, die Zusatzbeiträge der VPP-Mitglieder und sonstige Einnahmen. Der VPP bedient sich soweit möglich der Verwaltungshilfe der BDP-Bundesgeschäftsstelle; auf § 11 der BDP-Satzung wird Bezug genommen.

11.2 Es gilt die BDP-Beitragsordnung, die durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung ergänzt wird.

11.3 Alle Buchungs- und Abrechnungsbelege sind an die Bundesgeschäftsstelle des BDP bis 15. des jeweiligen Folgemonats zu versenden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Regionalvertretungen und die PiA im VPP.

- 11.4 Der Bundesvorstand und die Vorstände der Regionalvertretungen sowie die PiA-Vertretung können Aufwandsentschädigungen erhalten, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt und eine gesamtverbandliche Entschädigungsordnung nichts anderes bestimmt.
Im Übrigen können Bundesvorstand und Regionalvertretungen für BDP-Mitglieder, die Aufgaben nach Ziffer 4.2 übernehmen, Aufwandsentschädigungen vorsehen, soweit die Mittel dafür eingeplant wurden bzw. Mittel aus Einsparungen zur Verfügung stehen.
- 11.5 Im Falle der Auflösung des VPP durch die Delegiertenkonferenz des BDP fließen die nicht verbrauchten Mittel an den BDP e.V.

12 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist zwischen VPP-Bundesvorstand und BDP-Vorstand am 04.05.2018 vereinbart worden und gilt bis zur Beschlussfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung des BDP.